

Passive **Schallschutzmaßnahmen** bei der Lärmvorsorge

Ausbaustrecke Emmerich-Oberhausen

Die Bahn ist gesetzlich verpflichtet, beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen eines vorhandenen Verkehrsweges sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik zu vermeiden wären. Dazu werden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt. Aktive Maßnahmen wie Schallschutzwände werden direkt an der Strecke realisiert. Passive Schutzvorkehrungen wie zum Beispiel Schallschutzfenster werden an den umliegenden Gebäuden umgesetzt. Sie kommen dann zum Einsatz, wenn aktive Schallschutzmaßnahmen nicht realisierbar sind oder wenn mit ihnen allein die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können.



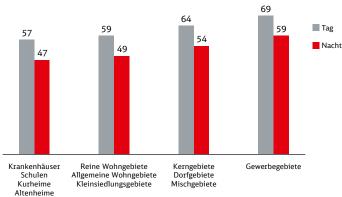
Der dreigleisige Ausbau der bisher zweigleisigen Strecke Emmerich-Oberhausen stellt eine wesentliche Änderung des bereits vorhandenen Verkehrsweges dar. Daher ist die Bahn verpflichtet, den entstehenden Schienenverkehrslärm durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zu vermindern.

In der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Grundlagen des Rechtsanspruchs aller Anwohner von Neu- und Ausbaustrecken auf Schallschutz konkret formuliert. Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen müssen gewährleisten, dass die geltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. In reinen Wohngebieten zum Beispiel sind dies 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht (siehe Grafik links).

Zu den aktiven Schallschutzmaßnahmen, die bei der Ausbaustrecke Emmerich-Oberhausen zum Einsatz kommen, zählen beispielsweise Schallschutzwände. Diese werden direkt neben dem Gleis errichtet und sind zur Gleisseite hin hoch absorbierend ausgestaltet, um Schallreflexionen zu vermeiden.

Ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen kommen zum Einsatz, wenn aktive Schallschutzmaßnahmen allein nicht ausreichen, um die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte einzuhalten oder wenn sie

Immissionsgrenzwerte in dB(A) bei der Lärmvorsorge



10 Schritte zum passiven Schallschutz



Jedes Gebäude entlang der Bahnstrecke wird schalltechnisch erfasst.



Im Rahmen der Planfeststellungsverfahren wird entschieden, welche aktiven und passiven Maßnahmen durchgeführt werden.



Die Bahn informiert nach Planfeststellungsbeschluss schriftlich Hausund Wohnungseigentümer über ihren möglichen Anspruch.



Der Eigentümer schickt das von der Deutschen Bahn zugesandte Antragsformular ausgefüllt und fristgerecht zurück.



Die Bahn entsendet Gutachter vor Ort, die unter anderem die Fenster überprüfen, um das vorhandene Schalldämm-Maß zu berechnen.



Der Gutachter legt dem Eigentümer seine Ergebnisse und mögliche Maßnahmenvorschläge vor.



Entscheidet sich der Eigentümer für eine Maßnahme, muss er der DB Netz AG mindestens drei Angebote zur Prüfung vorlegen.*



Die DB Netz AG schickt dem Eigentümer die Baufreigabe sowie eine Vereinbarung zur Erstattung der jeweiligen Kosten zu.



Nach der Umsetzung aller Maßnahmen wird die fachgerechte Montage durch die Bahn überprüft.**



Die entstandenen Kosten werden dem Eigentümer erstattet.

- * Alternativ kann der Eigentümer die Rahmenverträge der Deutschen Bahn nutzen; somit kann auf das Einholen der drei Angebote verzichtet werden.
- ** Wird der Auftrag durch einen Rahmenvertragspartner der Deutschen Bahn ausgeführt, entfällt der Vor-Ort-Termin der Überprüfung.

aus technischen, wirtschaftlichen oder topografischen Gründen nicht realisierbar sind.

Passive Schallschutzmaßnahmen werden direkt an Gebäuden umgesetzt, um eine Einhaltung der Grenzwerte in schutzbedürftigen Wohnräumen – also in Räumen, in denen man sich dauerhaft aufhält, wie zum Beispiel Schlaf- und Wohnräume – zu gewährleisten.

Zum Schutz dieser Räume können neben dem Einbau von Schallschutzfenstern auch schalldämmende Lüfter installiert werden. So ist auch bei geschlossenen Fenstern für eine ausreichende Belüftung der Räume gesorgt. Bei großen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte ist ebenfalls die Dämmung von Haustüren, Rollladenkästen, Außenwänden und Dächern möglich.

Ob und in welchem Umfang Schallschutzmaßnahmen notwendig sind, wird von unabhängigen Gutachtern durch eine schalltechnische Untersuchung ermittelt. Wird dabei festgestellt, dass die Werte trotz vorgesehener aktiver Schallschutzmaßnahmen an einem Gebäude oder einer Wohnung voraussichtlich nicht eingehalten werden können, haben die Eigentümer Anspruch auf ergänzenden passiven Schallschutz dem Grunde nach. Das

bedeutet, dass durch eine Überprüfung vor Ort ermittelt wird, ob neue Schallschutzfenster nötig sind oder ob die vorhandenen Fenster den Schall in den Innenräumen so weit dämmen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Welche Gebäude gemäß dem Schallgutachten einen Anspruch auf passive Maßnahmen dem Grunde nach haben, ist den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen.

Die Bahn ist als Vorhabenträgerin gesetzlich verpflichtet, die Kosten für die nötigen nachgewiesenen Maßnahmen zu 100 Prozent zu erstatten. ■

i

Was ist zu tun, wenn Eigentümer bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses schalltechnische Maßnahmen umsetzen wollen?

Will ein Eigentümer bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses schalltechnische Maßnahmen umsetzen, bekommt er die Kosten dafür nur unter bestimmten Voraussetzungen erstattet. Werden beispielsweise Fenster ausgetauscht, so muss ein Gutachter im Nachhinein feststellen können, ob die Schalldämmung der alten Fenster nicht bereits ausgereicht hätte. Dies kann entweder durch ein Gutachten oder durch Prüfung der alten Fenster erfolgen. Dabei muss ebenfalls dokumentiert sein, welches Fenster sich in welchem Raum befunden hat. Außerdem muss der Eigentümer – neben der Vorlage der Originalrechnung des ausführenden Unternehmens – nachweisen können, dass er vorab drei Angebote eingeholt hat.

Wenn Sie an Ihrem Gebäude bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses Maßnahmen umsetzen wollen, finden Sie alle nötigen Informationen dazu auf der Webseite des Projekts **www.emmerich-oberhausen.de** in der Rubrik Schallschutz.

Impressum

Herausgeber: DB Netz AG Mülheimer Straße 50 47057 Duisburg www.emmerich-oberhausen.de

Kontakt:

kontakt@emmerich-oberhausen.de

Fotos

Michael Neuhaus (S. 1 links), Siegenia Werksfoto (S. 1 rechts)

Stand: November 2016

